

► Anwaltskosten

Schädiger ist das Land: Anwaltskosten sind erforderlich

| Wenn die öffentliche Hand reguliert (hier das Land NRW für einen durch ein Polizeifahrzeug verursachten Schaden), trägt sie in der Regel eine „Wir sind doch nicht wie die Versicherer, gegen uns ist anwaltliche Unterstützung nicht erforderlich und auf uns ist die BGH-Rechtsprechung zur Anwaltskostenerstattung nicht anwendbar“-Attitüde vor sich her. Auf der Informationskarte, die dem Geschädigten übergeben wurde, sind allerdings einige rechtlich mindestens zweifelhafte Hinweise aufgedruckt, was unter Umständen nicht erstattungspflichtig sei. |

Das LG Düsseldorf verweist auf die BGH-Rechtsprechung. Danach ist ein Unfall unter Beteiligung zweier Fahrzeuge auch bei klarer Haftungslage wegen Unklarheiten zur Schadenhöhe kein einfach gelagerter Fall. Das LG hat gut begründet entschieden, dass dies genauso für einen von der öffentlichen Hand verursachten und regulierten Verkehrsunfall gilt. Es hat das Land verurteilt, die Anwaltskosten zu erstatten (LG Düsseldorf 25.5.22, 2b O 178/21, Abruf-Nr. 229457, eingesandt von RAin Claudia Busch, Neuss).

► Reparaturkosten

Leasingfahrzeug, Haftungsschaden und Werkstattisiko

| Die Grundsätze zur Reparatur auf der Grundlage des Schadengutachtens gelten auch, wenn ein Leasingfahrzeug beschädigt wurde, der Leasingnehmer aber leasingvertraglich verpflichtet ist, es im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Weil die Reparaturverpflichtung dem Leasingnehmer obliegt, ist auf dessen Erkenntnismöglichkeiten abzustellen. Er darf sich darauf verlassen, dass das Gutachten richtig ist. Auf eventuell bessere Erkenntnismöglichkeiten des Leasinggebers kommt es wegen der Rollenverteilung nicht an, entschied das AG Hamburg-St. Georg. |

Das Gericht weist darauf hin, dass der geltend gemachte Schadenersatz nicht auf dem Sachschaden des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs basiert, sondern auf dem Haftungsschaden des Leasingnehmers. Der ergibt sich aus der leasingvertraglichen Verpflichtung des Leasingnehmers zur Reparatur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (AG Hamburg-St. Georg 22.5.22, 910 C 30/22, Abruf-Nr. 229464, eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

PRAXISTIPP | Ist der Leasingnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist ihm im Rahmen des Haftungsschadens auch die aufgewendete Mehrwertsteuer zu erstatten. Für den Haftungsschaden ist der Leasingnehmer aus eigenem Recht aktivlegitimiert (vgl. LG Coburg 28.5.21, 33 S 10/21, Abruf-Nr. 222776). Auf Totalschäden ist das aber (im Regelfall) nicht anzuwenden, weil der Leasinggeber dort dem Leasingnehmer in den typischen Leasingbedingungen keine Pflichten auferlegt, die der Leasingnehmer mit eigenem Geld zu erfüllen hätte. Da ist also auf den Leasinggeber abzustellen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
229457



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
229464

